

Feuerwehrsatzung der Stadt Gröditz

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) zuletzt geändert durch Art. 1 des ÄndG vom 28.03.2013 (SächsGVBl. S. 158) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in seiner Sitzung **am 25. November 2013** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Gröditz (Stadtfeuerwehr) ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren
 - Gröditz
 - Nauwalde
 - Nieska
 - Spansberg
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Gröditz“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Stadtteils beigefügt wird.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können sowie Alters- und Ehrenabteilungen und Frauenabteilungen in den Ortsfeuerwehren bestehen.
- (4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen vier Stellvertretern. Der Stadtwehrleiter wird durch die Ortswehrleiter vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung legt der Stadtwehrleiter fest. Die Leitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr obliegt dem Ortswehrleiter und seinen bis zu 2 Stellvertretern. Die Reihenfolge der Vertretung legt der Ortswehrleiter fest.

§ 2 Pflichten der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr hat die Pflicht
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Stadtfeuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst entsprechend der ärztlichen Untersuchung,
 - die charakterliche und geistige Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.
Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Einer Aufnahme in die Stadtfeuerwehr steht insbesondere entgegen:
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder die Mitgliedschaft, der Beitritt oder
 - die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (3) Die Bewerber sollen in der Stadt wohnhaft sein oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung in der Stadt nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig zur Verfügung stehen und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich durch Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
 - aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstaussübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht oder bei Schädigung des Ansehens der Stadtfeuerwehr nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Stadtfeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Stadtfeuerwehr, ausgenommen die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den Stadtwehrleiter zu wählen.
Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren, ausgenommen die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den Ortswehrleiter, die Stellvertreter des Ortswehrleiters und die zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, die Gerätewarte, die Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die durch Angehörige der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und bei dem Ausscheiden aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst komplett abzugeben.

- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder einem seiner Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Ortswehrleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. Wiederbestellung ist zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendsprecher für die Dauer von 2 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Stadtfeuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr aus Altersgründen oder aus gesundheitlichen Gründen ausgeschieden sind.

- * * *
- (2) Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus gesundheitlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
 - (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 8 Ehrenmitglieder und Ehrungen

- (1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.
- (2) Über sonstige Ehrungen entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss in Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Die Grundsätze werden in einer Ehrenordnung festgelegt.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:
 - die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
 - der Stadtfeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss,
 - die Stadtwehrleitung / Ortswehrleitung

§ 10 Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist mindestens alle 5 Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind allen wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Zeitraum abzugeben. In der Hauptversammlung wird der Stadtwehrleiter gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

- (5) Ordentliche Ortsfeuerwehrversammlungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen. In der Ortsfeuerwehrversammlung sind alle 5 Jahre der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter sowie der Ortsfeuerwehrausschuss zu wählen. Ansonsten gelten für die Ortsfeuerwehrversammlungen die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 11 Stadtfeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern sowie den stellvertretenden Ortswehrleitern.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Schriftführer nimmt ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1; 3; 6 und 7 entsprechend. Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, den Stellvertretern des Ortswehrleiters sowie dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu vier von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von 5 Jahren zu wählenden Mitgliedern. Der Schriftführer, der Gerätewart und der Leiter Atemschutz nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 8, Satz 2 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen, er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12 Stadtwehrleitung / Ortswehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter als seine Stellvertreter an.
- (2) Der Stadtwehrleiter wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Stadtwehrleiter wird nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und seine bis zu 2 Stellvertreter an. Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden in der zuständigen Ortsfeuerwehrversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (12) In die Ortswehrleitung gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (13) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Ortsfeuerwehrversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.
- (14) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 5 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.

§ 13 Unterführer, Gerätewarte, Leiter Atemschutz

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag der Ortswehrleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus. Der Ortswehrleiter kann zu den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses die Unterführer beratend hinzuziehen.
- (4) In jeder Ortsfeuerwehr wird ein Gerätewart eingesetzt.
Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.
- (5) In jeder Ortsfeuerwehr wird ein Leiter Atemschutz eingesetzt. Für den Leiter Atemschutz gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ihm obliegt die Überwachung, Verwaltung und Lagerung von Atemschutztechnik, die Terminüberwachung, die Veranlassung von Geräteprüfungen, die Nachweisführung im Bereich Atemschutz sowie die Mitwirkung in der Ausbildung im Bereich Atemschutz. Festgestellte Mängel im Bereich Atemschutz sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

§ 14 Schriftführer / Kultur- und Sicherheitsbeauftragte

- (1) Der Schriftführer der Stadtfeuerwehr wird auf Vorschlag der Stadtwehrleitung von den Mitgliedern des Stadtfeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadtfeuerwehr verantwortlich sein.
- (3) In jeder Ortsfeuerwehr wird ein Schriftführer für die Ortsfeuerwehr eingesetzt. Die Schriftführer der Ortsfeuerwehren werden auf Vorschlag der Ortswehrleitung von den Mitgliedern des Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Absatz 2 gilt für die Schriftführer der Ortsfeuerwehren entsprechend.
- (5) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Kulturbeauftragter und ein Sicherheitsbeauftragter für die Ortsfeuerwehr eingesetzt werden.
- (6) Der Kulturbeauftragte hat die Aufgabe die kulturelle Arbeit der Ortsfeuerwehr zu organisieren.
- (7) Der Sicherheitsbeauftragte organisiert den Arbeits-, Gesundheits- und Unfallschutz in der Ortsfeuerwehr.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG für den Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Der Gewählte ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für die Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 den Wehrleiter ein.
- (9) Die Wahl des Ortswehrleiters und seiner bis zu 2 Stellvertreter gemäß § 12 Abs. 11 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (10) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 8 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (11) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1-8 entsprechend.

§ 16 Kameradschaftskassen der Ortsfeuerwehren (Sondervermögen für die Kameradschaftspflege)

- (1) In den Ortsfeuerwehren werden Kameradschaftskassen für die Kameradschaftspflege gebildet. Die Kameradschaftskassen sind unabhängig von der Gemeindekasse als Sonderkasse zu führen. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung sind zu beachten.
- (2) Die Kameradschaftskasse besteht aus:
 - Zuwendungen der Stadt und Dritter,
 - Überschüssen aus Veranstaltungen,
 - Gegenständen, die mit Mitteln des Kameradschaftsvermögens erworben werden.
- (3) Die Einnahmen der Kameradschaftskassen sollen zur Pflege der Kameradschaft verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ortsfeuerwehrausschuss. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann den Ortswehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.
- (4) Der Kassenwart wird auf Vorschlag der Ortswehrleitung von den Mitgliedern des Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 11 -
- (5) Der Kassenwart hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf Grundlage ordentlicher und vollständiger Zahlungsbelege und nach Anweisung durch den Ortswehrleiter geleistet werden.
 - (6) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die vom Ortsfeuerwehrausschuss bestellt werden, zu prüfen. Auf Verlangen ist der Jahresabschluss dem Bürgermeister vorzulegen, er kann sich erforderlichenfalls auch die Rechnungsunterlagen vorlegen lassen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung der Stadt Gröditz vom 21.11.2011 und die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nauwalde vom 16.04.2009 sowie die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Nauwalde in der Fassung vom 16.04.2009 außer Kraft.

Gröditz, 26. November 2013



Reinicke
Bürgermeister



Anlage zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Gröditz

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Leistungen der Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten:

Funktionsbezeichnung	Aufwandsentschädigung in € / Jahr
Stadtwehrleiter	1600
Ortswehrleiter bis 2 Fahrzeuge	800
Stellvertreter des Ortswehrleiters bis 2 Fahrzeuge	400
Ortswehrleiter über 2 Fahrzeuge	1400
Erster Stellvertreter des Ortswehrleiters über 2 Fahrzeuge	700
Zweiter Stellvertreter des Ortswehrleiters über 2 Fahrzeuge	700
Gerätewart bis 2 Fahrzeuge	300
Gerätewart über 2 Fahrzeuge	700
Jugendfeuerwehrwart OFw Gröditz	700
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart OFw Gröditz	300
Jugendfeuerwehrwart OFw Nauwalde, Nieska, Spansberg	300
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart OFw Nauwalde, Nieska, Spansberg	150
Leiter Atemschutz bis 6 Atemschutzgeräte	150
Leiter Atemschutz über 6 Atemschutzgeräte	300
Sicherheitsbeauftragter	100
Schriftführer Stadtfeuerwehr	100
Schriftführer OFw Gröditz	250
Schriftführer OFw Nieska, Nauwalde, Spansberg	100
Kassenwart	100
Kulturbeauftragter	100

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Nimmt der Stellvertreter des Stadtwehrleiters / Ortswehrleiters dessen Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadtwehrleiter / Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen.

Zur Kameradschaftspflege und als Anerkennung für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr stellt die Stadt Gröditz jährlich einen Förderbetrag in Höhe von 25,00 € pro Kamerad zur Verfügung. Die Auszahlung des Betrages erfolgt zum 31.03. jeden Jahres und wird auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 01.01. des entsprechenden Jahres ermittelt.